

## Salzburger Handelsfrauen, Frätschlerinnen, Fragnerinnen: Frauen in der Welt des Handels am Ende des 18. Jahrhunderts\*

Gunda Barth-Scalmani

Mit diesen Ausführungen wird der Versuch unternommen, das Thema Frauen im Handel beispielhaft für einen zurückliegenden Zeitraum und ein lokal begrenztes Gebiet in Ansätzen darzustellen und zu analysieren. Nur durch diese Beschränkung kann die Relevanz unterschiedlicher Quellengattungen (Seelenbeschreibungen, Grundbücher, Gewerbekataster, Eheverträge, Verlassenschaften, Scheidungsakten, Tagebücher, Geschäftskorrespondenz, Rechtskodifikationen) für die Erfassung der alltagspraktischen Gegebenheiten bestimmter Individuen in einem Zusammenhang genutzt werden. Es wird dabei gefragt, in welchen Bereichen des Handels Frauen historisch festzustellen sind, wieso sie in einigen häufiger, in anderen weniger stark anzutreffen sind. Welchen Einfluß hatten neue „Frauenbilder“ und die sich daraus ergebenden Normen auf diese Tätigkeit?

Paradigmatisch wird dabei anhand einiger Handelszweige und der in dieser eigentümlichen Form der Repräsentanz von Frauen eine Typologie von Handelsfrauen aufgestellt. Diese wird gewissermaßen von unten, induktiv, aus den Quellen gewonnen, basierend auf der Annahme, daß die Erfassung der Kategorie Geschlecht auch mit ihrer Wahrnehmung durch Zeitgenossen und „nach“-stellende Historiker und Historikerinnen zu tun hat. Die konkreten Fallbeispiele stammen überwiegend aus der Stadt Salzburg am Ende des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, weil zu dieser Zeit noch ältere, traditionelle Strukturen festgestellt werden können, die durch die nachfolgende „Modernisierung“ von Normen und Mentalitäten verschwanden.

---

\* Diesen Artikel widme ich dem Andenken meiner Freundin Christel Zahlmann (1956–1994), Redakteurin der Seite „Forum Humanwissenschaften“ in der Frankfurter Rundschau, die gemeinsam mit ihrem Mann und ihrer Tochter in einem Verkehrsunfall unverschuldet das Leben verlor. Ihr Bemühen, Erträge der Forschung der Öffentlichkeit bekanntzumachen und Wissenschaftler/innen zu vernetzen, wird mir Beispiel und Ansporn bleiben, ihre wache Neugier mir sehr fehlen.

## I.

Was verstanden Zeitgenossen unter dem Begriff Handel? Die Definition für das breite Publikum lautete so:

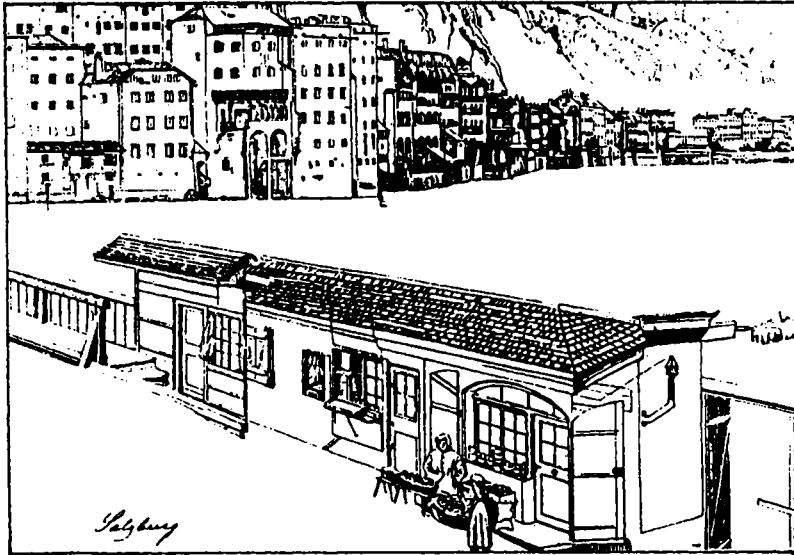
Mit der Benennung Handel bezeichnen wir einen der ausgedehntesten, nützlichsten und in vielseitiger Hinsicht beachtenswerthen Zweig menschlicher Thätigkeit. Daß der Handel im Kaufen und Verkaufen bestehe, ist so bekannt, daß es überflüssig scheinen könnte, sich mit der Bestimmung seines Begriffes noch weiter zu befassen, ... Von dem allgemeinen Tauschverkehre, den man nicht schon Handel nennen sollte, müssen wir den Handel als einen besonderen Zweig unterscheiden, bei dem die Tauschgeschäfte bloß als das Mittel zu einem, aus ihnen hervorgehenden Gewinne betrachtet und benutzt werden. ... Nach der Quantität der Waren, mit der sich der Kaufmann beschäftigt, unterscheiden wir den Groß- und Kleinhandel (Handel en gros und en détail). ... So stellt sich der Großhandel als das Geschäft dar, welches die Waren in größeren Massen für den Bedarf ganzer Gegenden und Länder herbei schafft und dabei die, aus der Entfernung der Einkaufs- und Verkaufsplätze entspringenden Schwierigkeiten und Gefahren zu überwinden hat; der Kleinhandel dagegen bezweckt die unmittelbare Versorgung des Consumenten, weßhalb er sich nur auf geringe Entfernungen erstreckt und die Verkleinerung der im Großhandel herbeigebrachten Vorräthe bewirkt.<sup>1</sup>

Wird diese allgemeine, geschlechtsneutrale Definition mit der Kategorie Geschlecht verbunden, so gibt es zunächst keinen Anlaß, Frauen nicht im gesamten Spektrum des Handels, d. h. vom Groß- bis zum Kleinhandel zu vermuten. Die bei dieser Überlegung durch die soziale Kategorie sofort ins Spiel kommende schichtenspezifische Differenzierung zwischen einer Frau aus einer Großhandelsfamilie und einer Kleinhändlerin soll hier aber bewußt am Rande gehalten werden. Die Fragestellung lautet vielmehr: Welche Rollen und Funktionen nahmen Frauen in den unterschiedlichen Handelssparten, d. h. in den jeweiligen alltagspraktischen Handlungskontexten, ein? Dadurch soll keine über das Geschlecht hinausgehende Gemeinsamkeit von vornherein unterstellt werden, sondern vielmehr die aus der sozialen Differenz sich ergebende Unterschiedlichkeit dieser Frauen im Hintergrund präsent bleiben. War etwa der Lebensraum der Frau eines Handelsmannes tatsächlich – im topographischen Muster der Stadt und damit zugleich in einem übertragenen gesellschaftlichen Sinn – in einem Haus an einem zentralen Punkt der Stadt, so vollzog sich die soziale Verortung der Kleinhändlerin am Rande der Stadt. Ihren geschäftlichen Aktivitäten ging sie je nach der Art ihres Warenangebots an bestimmten Schnittpunkten der städtischen Verkehrswege nach.

Dem zeitgenössischen Beobachter waren Frauen im weiten Feld des Handels durchaus vertraut, im sensiblen Bereich des Rechts wird dies greifbar. Rechtsvorstellungen waren Resultat von Alltagsrealitäten. So hieß es 1788 in der Ökonomischen Enzyklopädie von Krünitz:

---

<sup>1</sup> J. S. Ersch u. J. G. Gruber Hg., Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, II/1, Hamburg 1827, 80, 83.



Ladenbuden und Straßenhändlerin an der Stadtbrücke, dem Kreuzungspunkt innerstädtischer Verkehrswege. Unbekannter Zeichner um 1840, Bildausschnitt, SMLA.

Handelsfrau, ..., Kauffrau, ... heißt eine Frau, die in ihrem eigenem Namen Handlung treibt; oder doch an des Mannes oder eines andern sein Handlung Theil und Gemeinschaft hat ... Es giebt demnach dreyerley Gattungen von Handelsfrauen: a) diejenigen, welche eigene Handlungen haben; b) die mit ihren Männern als Consortinnen in Handlung stehen; und c) die nur mit anderen in Compagnie handeln. Es hat aber eine Kauf- und Handelsfrau zu desto mehrerer Begünstigung der Handlung ... durch ganz Deutschland vor andern Frauen das Vorrecht, daß sie sich nicht allein für andere verbürgen und Wechsel ausstellen, sondern auch überhaupt alle andere Contracte beständig und verbindlich vollziehen kann, ... wie man dann auch mit einer solchen Frau ganz sicher allerley Contracte schließen, und von ihr Bürgschaft oder Wechsel annehmen kann.<sup>2</sup>

Es ist also festzuhalten, daß auf der normativen Ebene Frauen, die irgendeinem Handelsgeschäft nachgingen, allein durch ihre Tätigkeit einen anderen Rechtstatus als die übrigen Frauen<sup>3</sup> von bürgerlichem Stand, von Adel oder andere<sup>4</sup> zugesprochen bekamen. Man mußte

<sup>2</sup> Johann Georg Krünitz, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, XXI, Brünn 1788, 722f.

<sup>3</sup> Es ist bezeichnend, daß die meisten Rechtsgeschichten darauf nur unzureichend eingehen, vgl. dazu allgemein Heinrich Mitteis u. Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, sowie Hermann Baltl u. Gernot Kocher, Österreichische Rechtsgeschichte, Graz 1993; als Ausnahme für einen Spezialbereich vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, Wien/New York 1992, 27f, 126f, 257f.

<sup>4</sup> Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 125–130, hier 125.

über den ihnen zugeschriebenen Geschlechtscharakter<sup>5</sup> und die sich angeblich daraus ergebenden Eigenschaften hinwegsehen, denn zu den entscheidenden Grundlagen des Warentausches im monetären Referenzrahmen gehörte die Verlässlichkeit des Geschäftspartners als Schuldner bzw. Schuldnerin. Den Wertvorstellungen, auf die das wirtschaftliche System gegründet war, kam gerade in der Zeit der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft eine höhere, allgemein gesellschaftlich verbindende Wichtigkeit zu als den spezifisch den Frauen des Mittelstandes unterstellten Geschlechtseigenschaften. Die Rechtsvorstellungen über die Frau als Geschäftspartnerin waren älter als die allgemeinen Zuschreibungen, die männliche Rechtsdenker<sup>6</sup> aus den vorgeblich „natürlichen“ Eigenschaften der Frau ableiteten und in die ersten Kodifizierungen des Zivil- und Privatrechtes (ABGB, Code Napoleon, BGB) einfließen ließen. Daß sich hier zwei Wertsysteme mit unterschiedlicher gesellschaftlicher Relevanz eigentlich widersprachen, ist ein Umstand, der in der Zeit zunehmender Verrechtlichung weiter Lebensbereiche im 19. Jahrhundert noch einmal ganz deutlich werden sollte.

Aus den Höhen dieser abstrakten Überlegungen, die jedoch den Alltag maßgebend bestimmten, hinunter in das Szenario einer mittelgroßen Stadt zur Sattelzeit.<sup>7</sup>

## II.

Salzburg war am Ende des 18. Jahrhunderts eine Residenzstadt eines geistlichen Fürstentums mit ca. 16.000 Einwohnern.<sup>8</sup> Von diesen gehörte nach ständischer Selbstwahrnehmung der größte Teil gar nicht zur Bürgerschaft, denn diese zählte nach der Schätzung eines

---

5 Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze Hg., Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393 und in Auseinandersetzung damit Britta Rang, Zur Geschichte des dualistischen Denkens über Mann und Frau. Kritische Anmerkungen zu den Thesen Karin Hausens zur Herausbildung der Geschlechtscharaktere im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jutta Dalhoff u. a. Hg., Frauenmacht in der Geschichte, Düsseldorf 1986, 194–204.

6 Die Argumentation mit der Natur der Frau ist in Österreich weniger Carl Anton von Martini, vor allem aber Franz von Zeiller zu unterstellen.

7 Dieser auf Koselleck zurückgehende Begriff verweist zeitlich auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts und meint inhaltlich, daß es eine Entsprechung gibt zwischen den entscheidenden Veränderungen der politisch-sozialen Begriffswelt und der Auflösung der ständischen Gesellschaft. Sattelzeit umfaßt somit die wesentlichen Jahrzehnte der Transformation in Richtung moderne Gesellschaft. Vgl. Reinhart Koselleck, Einleitung, in: Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhard Koselleck Hg., Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, I, Stuttgart 1972, XV.

8 Unter Einschluß der stadtnahen Pfarrsprengel erhöhte sich diese Zahl auf 18.000. Vgl. dazu allgemeiner Gunda Barth-Scalmani, Der Handelsstand in der Stadt Salzburg am Ende des 18. Jahrhunderts: Altständisches Bürgertum in Politik, Wirtschaft und Kultur. Geisteswissenschaftliche Dissertation an der Universität Salzburg, Salzburg 1992, und Kurt Klein, XIV: Bevölkerung und Siedlung, in: Heinz Dopsch u. Hans Spatzenegger Hg., Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, II/2, Salzburg 1988, 1341f.

Zeitgenossen 1795 „beyläufig 500 Bürger“<sup>9</sup>. Allerdings waren damit nur die männlichen Vorstände jener Haushaltungen erfaßt, die ihr Einkommen aus einem bürgerlichen Gewerbe bezogen. Aufgrund ihrer geographischen Lage am Nordrand der Ostalpen sowie ihrer Funktion als zentraler Ort eines Landes, auf dessen Territorium die sogenannte „untere Straße“ (Gemona – Villach – Gmünd – Mauternsdorf – Radstadt – Werfen – Hallein – Salzburg) zwei wichtige ostalpine Höhenpässe (Radstädter Tauern: 1700 m, Katschberghöhe: 1600 m)<sup>10</sup> überschritt, war in der Stadt Salzburg seit dem Mittelalter der Fern- und Lokalhandel stärker als in vergleichbaren Städten ausgeprägt.<sup>11</sup> Obwohl aufgrund der Veränderungen im mitteleuropäischen Wirtschaftsgefüge die überregionale Bedeutung Salzburgs als Handelsplatz stetig abgenommen hatte, war die Berufsstruktur der Salzburger Bürgerschaft am Ende des 18. Jahrhunderts noch davon geprägt: Rund 10% der ständischen Bürger fanden ihr Auskommen im Handel, genauer in jenen eine Realkonzession voraussetzenden Handelssparten. Dies ist eine vergleichsweise hohe Quote: In der einwohnerreicheren Residenzstadt München gingen etwa nur 5,6% der Bürger diesem Geschäft nach.<sup>12</sup>

Werden sowohl die Real- als auch die Personalkonzessionen zusammengefaßt, so gab es 1793 nach einer Aufzählung des Topographen Lorenz Hübner in der Stadt Salzburg folgende Handlungen: Fünf Faktoreien oder Speditionshandlungen,<sup>13</sup> 15 Schnittwarenhandlungen, 13 Spezerei- und Materialwarenhandlungen, je zwei Galanterie-, Eisen-, Eisengeschmeidhandlungen, je eine Betten-<sup>14</sup>, Klein- und Holzwarenhandlung, Früchten- und Limoni-, je zwei Buchhandlungen, „Buchführereyen“ oder Schreibmaterialienhandlungen, eine Papierhandlung, zehn bürgerliche „Fragner“<sup>15</sup> auch Kässtecher

9 Lorenz Hübner, Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg, II, Salzburg 1793, 368.

10 Barth-Scalmani, Handelsstand, wie Anm. 8, 81–88.

11 Vgl. dazu Fritz Koller, Salzburg im Spätmittelalter. Die innere Entwicklung, in: Dopsch/Spatzenegger, Geschichte, wie Anm. 8., II/1, 459–661, und: Franz Mathis, Handwerk, Handel und Verkehr (1519–1816), in: Dopsch/Spatzenegger, Geschichte, II/4, 2563–2594.

12 Barth-Scalmani, Handelsstand, wie Anm. 8, 59f. und Margareta Edlin-Thieme, Studien zur Geschichte des Münchner Handelsstandes im 18. Jahrhundert (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 11), Stuttgart 1969, 68f.

13 Faktoreien: „Sie spedieren Güter und Getränke aller Arten, kaufen auf Spekulation, nehmen in Commission und treiben das Commerce d'oeconomie oder den Zwischenhandel, alles en gros und mit allen Waaren“. Anton Schallhammer, Über die Verhältnisse des Handels, des Geldkurses und des Mautsystems, in: Joseph E. Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden in historischen – statistischen – geographischen und staatsökonomischen Beyträgen, Salzburg 1810, 145–175, hier 167.

14 Betten = Rosenkranz.

15 „(P)Fragner in Städten und Märkten jener Einwohner, der mit Salz, Lichtern, Seife, gewissen Geräten von Holz und Eisen, Feuerzeug etc. an einigen Orten auch mit Mehl, Gemüse, Käse und anderen Viktualien Kleinhandel zu treiben berechtigt ist.“ Andreas Schmeller, Bayrisches Wörterbuch, I, München 1872, 812. (P)Fragen: markt, marktude von (p)fragna: schranke. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, VII, Leipzig 1889, 1792.

genannt, welche auch zugleich Vorkäufler sind“, sowie eine nicht näher genannte Anzahl von „Tändlereyen oder Trödlereyen“. Zu den „Vorkäuflern“<sup>16</sup> wurden auch gerechnet die „Salzhändler, Holzhändler, Getreidehändler, Tabakverschleißer, Schweinhändler, Kälberführer, Kälber- und Schmalzträger, Brodführer, Mithridathändler,<sup>17</sup> Victualienhändler, Hühnertrager, Frätschlerinnen<sup>18</sup> und Obstlerinnen.“<sup>19</sup>

Nicht zufälligerweise wird auch in Johann Pezzls „Beschreibung von Wien“ unter den „Ständchenbefugnissen“ (d. h. „persönliche Verschleißrechte von einigen geringfügigen Artikeln auf Ständen oder in Buden und Hüttchen auf Straßen und Plätzen, in Höfen und Durchgängen der Häuser, unter den Stadthoren“<sup>20</sup>) ähnlich wie im Salzburger Beispiel nur die Arbeit der „Hökerinnen (Frätschlerinnen)“ auch semantisch als eindeutig weiblich besetzte Verkaufstätigkeit wahrgenommen.

Von den zeitgenössischen Gewährsmännern wurde somit nur jener Kleinhandel, der Waren für die alltägliche Hauswirtschaft anbot, als eindeutig weibliche Domäne klassifiziert. Mit Skepsis gegenüber diesen Zeitzeugen ist jedoch zu fragen, ob nicht auch in anderen Zweigen des Handels Frauen beteiligt waren.

Der Übergang zwischen dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen und dem Absatz fremder Produkte muß zudem bei allen Kleinhandlerrinnen fließend gedacht werden. Denn unter Bezugnahme auf den Sprachgebrauch bei Krünitz, der aus Berliner Warte Beispiele aus dem gesamten deutschen Sprachraum anführte, ist anzunehmen, daß jene Obstverkäuferinnen, Gemüse- und Victualienhändlerinnen, die ihre „Waaren in kleinen Boutiquen oder Läden“<sup>21</sup> feilboten, bereits die unterste Stufe des Zwischenhandels darstellten. Diejenigen, die vor Marktkörben oder einfach aufgestellten Holzläden saßen,<sup>22</sup> waren meistens selbst die Produzentinnen.

Außerhalb der Stadttore, in den stadtnahen Weilern und Dörfern lagen Bauernwirtschaften und landwirtschaftliche Besitzungen einiger altständischer Stadtbürger.<sup>23</sup> Manche Bäuerin und manche Meie-

16 „Vorkäuf(l)er in alter sprache zur bezeichnung der aufkäufer, zwischenhändler, besonders in getreide und lebensmitteln; dann übergehend in dem sinn von höcker, kleinhändler, trödler“ Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 15, XII, Leipzig 1938, 1226.

17 Mithridatträger: Hausierer mit Öl- und Arzneywaren Schmeller, Wörterbuch, wie Anm. 15, 1690.

18 „Frätschlerin: eine handelsfrau, trödelfrau, höckerin, die mit geläufiger zunge zum kauf antreibt“. Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 15, IV/1, Leipzig 1878, 68.

19 Hübner, Beschreibung Salzburg, wie Anm. 9, 408f.

20 Johann Pezzl, Beschreibung von Wien, 7. Ausgabe von Franz Ziska, Wien 1826, 565f.

21 Krünitz, Encyclopädie, wie Anm. 2, XXIV, 117.

22 Vgl. dazu etwa das Titelbild und die Abbildungen nach Seite 128 und Seite 175 bei Brigitte Mazohl-Wallnig Hg., Die andere Geschichte. Eine Salzburger Frauengeschichte von der ersten Mädchenschule (1695) bis zum Frauenwahlrecht (1918), Salzburg 1995.

23 Das Phänomen der familieneigenen Landwirtschaft vor den Toren der Stadt war von allen städtischen Bewohnern am häufigsten beim Handelsstand anzutreffen, vgl. Barth-Scalmani, Handelsstand, wie Anm. 8, 262–274, und Georg Stadler, Bauernhäuser und Meierhöfe im Stadtgebiet von Salzburg (= Schriftenreihe Kulturgut der Heimat 12), Salzburg 1986.

Salzburger Milchmädchen, Studioaufnahme um 1890, SMLA.

rin wird einen kleinen Teil der Produkte, die sie nicht für die eigene oder die Hauswirtschaft der städtischen Herrschaft benötigte, auch im Kleinverschleiß an die städtische Bevölkerung abgegeben haben. Dies gilt für Gemüse-, Milch-, Eier- und Käseverkauf. Dieser nach Braudel „elementare Handel zwischen Stadt und Land“ funktionierte nur, weil das Land neben Erzeugung und Zusammenstellung der Waren auch „einen Teil seiner Arbeitskräfte (v. a. Frauen) für den Verkauf freistellte“<sup>24</sup>. Braudel hebt dabei nicht zufälligerweise die Frauen speziell hervor.

Die Bestellung des Gartens, die Besorgung des Kleinviehs waren traditionellerweise Arbeitsbereiche der Frauen.<sup>25</sup> In den stadtnahen Gebieten bot sich daher den Frauen, die ein Stück Land oder Garten in Eigenregie so bebauen konnten, daß die Erträge mehr ausmachten als für die Bedürfnisse der eigenen Hauswirtschaft notwendig waren, eine Verdienstmöglichkeit gegen Bargeld. Dies sogenannte „Eier-, Butter- oder Gemüsegeld“ ist nicht erst ein Phänomen des späten 19. Jahrhunderts, sondern es muß als ein integraler Bestandteil stadtnaher Landwirtschaften auch schon in früheren Zeiten angesehen werden.<sup>26</sup> Mit der Modernisierung der Verkehrsmittel vergrößerte sich bloß der Radius des Einzugsbereiches der Kleinverschleißerinnen in einen städtischen Mittelpunkt: Kam für das ausgehende 18. Jahrhundert nur jene Distanz in Frage, über die die Ware

24 Fernand Braudel, Sozialgeschichte des 15.–18. Jahrhunderts. Der Handel, München 1986, 21.

25 Michael Mitterauer, Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Geschlechterrollen in ländlichen Gesellschaften Mitteleuropas, in: ders., Familie und Arbeitsteilung: historisch-vergleichende Studien (= Kulturstudien 26), Wien u. a., 58–148.

26 Vgl. Margret Wensky, Die Frau in Handel und Gewerbe vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit, in: Hans Pohl Hg., Die Frau in der deutschen Wirtschaft. (= Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beiheft 35), Wiesbaden 1985, 30–44, hier 33.

in Körben auf dem Kopf<sup>27</sup> oder in Leiterwägen<sup>28</sup> transportiert werden konnte, so wurde sie im 19. Jahrhundert durch die Eisenbahn erweitert. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Saisonprodukten stieg besonders im 18. Jahrhundert, als die städtische Bevölkerung schneller als in vorangegangenen Zeiten anwuchs.

Quellenmäßig ist diese Form des Handels wegen ihrer Nähe zur landwirtschaftlichen Produktion weniger durch direkte Hinweise auf die Tätigkeit im Kleinverschleiß zu fassen, als durch topographische Beschreibungen von Städten – wie weiter vorne gezeigt – und bildlichen Quellen. Diese finden sich in den sogenannten Kaufruf<sup>29</sup>-Darstellungen, denn das Publikum wurde mit ritualisiertem Singsang auf die Waren und Herkunft der Wanderhändler aufmerksam gemacht. In der Zeit der Entdeckung der Genreszene wurden Bilder dieser Alltagsszenen auch im deutschen Sprachraum sehr beliebt und fanden durch die Druckgraphik des 18. Jahrhunderts weite Verbreitung. So schuf der Nürnberger Georg Daniel Heumann (1691–1759) eine Serie mit Darstellungen der Göttinger Straßenhändler, der Wiener Johann Christian Brand (1722–1795) brachte 1775 vierzig „Zeichnungen nach dem gemeinen Volk besonders der Kaufruf in Wien“ heraus, darunter das „Milchweib“, die „Limonienkrämerin“, das „Eyerweib“, das „Schneckenweib“, das „Mädel mit Honig und Obst“, die „Kroatinn mit Zwiebel“, die „Hasenbalgkrämerin“, die „Müllerinn“ und das „Mädel mit Waldholz“.<sup>30</sup> Die hier herangezogenen Beispiele von weiblichen Ausruffern belegen die Vielfalt der Produkte, mit denen Frauen handelten, und machen damit einen Aspekt des städtischen Lebensalltags sichtbar. In die meist geläufige Vorstellung des bunten Bildes der Farben und Gerüche dieses Kleinhandels sollte sich auch noch das Gewirr der Stimmen mischen.

Da die durch den Vertrieb der landwirtschaftlichen Produkte geschaffene Verbindung von Land und Stadt wesentlich für den Fortbestand der urbanen Siedlung war, stand sie unter der Kontrolle des politischen Herrschaftsträgers – die Örtlichkeiten und Zeiten des Warenaustausches waren seit jeher von der Obrigkeit geregelt: So wurde beispielsweise am zentralen Platz des bürgerlichen Stadtviertels in Salzburg, dem Marktplatz,<sup>31</sup> „an den Wochenmärkten Geflügel, grünes Zeug und andere Küchenwaare verkauft“. Namen wie der des daran angrenzenden „Milchgäßchen(s)“<sup>32</sup> oder der des Käs- oder

---

27 Ein genauer Blick auf zeitgenössische Abbildungen zeigt wie auffallend häufiger Frauen Lasten auf dem Kopf als an den Händen trugen.

28 Ein von Marktfrauen bis in die Zwischenkriegszeit benutztes Transportvehikel.

29 „Kaufruf, Ausruf noch wenig erforschte Grundform der Spruchdichtung und Volksmusik“. Wörterbuch der deutschen Volkskunde, Stuttgart 1974, 436.

30 Wolfgang Steinitz, „Les Cris de Paris“ und die Kaufrufdarstellung in der Druckgraphik bis 1800, Salzburg o. J., 74–80, 168–172.

31 Heute Alter Markt bezeichnet. Seit 1857 wird dieser tägliche Markt als sogenannter „Grünmarkt“ auf dem Universitätsplatz abgehalten. Ende des 19. Jahrhunderts kam einmal wöchentlich ein Markt in der Neustadt am rechten Salzachufer, zuerst am Makartplatz, später um die Andräkirche hinzu. Franz V. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg, I, Salzburg 1885, 151.

32 Der Butter-, Schmalz- und Schafkäsemarkt hielt sich hier bis 1865. Zillner, Geschichte, wie Anm. 31, 149.



Hühnermarkts verdeutlichen die Warentopographie im urbanen Raum. Daß am Ort des täglichen Kleinhandels auch andere mit der Aufrechterhaltung der Hauswirtschaft wichtige ambulante Kleingewerbe ihre städtische Verortung hatten, zeigen Namen wie „Schleifer-gäßchen, weil hier die Schleifer zu Marktzeiten einen angewiesenen Platz haben“.<sup>33</sup> In größeren Städten wurde das tägliche Warenangebot häufig nach Produktgattungen getrennt an bestimmten Plätzen feilgehalten: So gab es in Wien beispielsweise täglich Gemüsemärkte am Hohen Markt, im Tiefen Graben und auf dem Judenplatz, am Hofe „Obst, Eier und Butter“. In den Vorstädten fanden die „Gemüse-, Obst- und Geflügelmärkte“ gleichfalls auf bestimmten Plätzen statt, etwa auf der Wieden der „sogenannte Naschmarkt“<sup>34</sup>. Ohne die ewige Wiederholung der Küchenarbeiten von „Kuchlmenschern“<sup>35</sup>, Köchinnen und Hausfrauen wäre ein Stillstand im Räderwerk der urbanen Zivilisation eingetreten. Ohne die regelmäßige Produktion und Distribution der Waren in den „Bauch“ der Städte hätten diesen (Frauen-)Tätigkeiten sogar die Rohstoffe gefehlt.

Auf beiden Seiten der Verkaufsbänke bildeten Frauen aller Altersklassen die Mehrheit: Die Beurteilung der angebotenen Waren bezog ihre Kriterien aus einem den meisten Frauen unabhängig von ihrer sozialen Position vertrauten Arbeitsbereich der „Hausökonomie“. Sowohl bei der Herstellung als auch bei dem Verkauf wird man nicht nur an irgendwelche statistische Durchschnittsfrauen zu denken haben, sondern an Generationen übergreifende Vertriebsformen, denn die Bilder zeigen uns Frauen aller Altersgruppen.

Bei vielen Spezialproduktionen, die sich aus dem Funktionszusammenhang der Hauswirtschaft heraus entwickelten, übernahmen Frauen zugleich den Absatz,<sup>36</sup> stellvertretend seien hier die „Makkaronimacherin“<sup>37</sup> oder „Krapfenbäckerin“<sup>38</sup> genannt. Aus Gründen, die in den Einzelfällen nicht immer eruiert werden können, waren sie gezwungen, zumindest für ihren, wenn nicht auch für den Unterhalt weiterer Personen zu sorgen, indem sie haushaltsnahe Arbeitsleistungen einem größeren Abnehmerkreis anboten.

Frauen lassen sich aber auch in jenen Kleinhandelssparten finden, in denen aufgrund des Warenursprungs ein Zwischenhandel über größere Distanzen vorausgesetzt werden muß. In der Seelenbeschreibung von 1794 wird die 51jährige, ledige Anna Maria Walserin als „geweste Fruchthändlerin von hier“ mit dem Zusatz „geborene Limo-

33 Hübner, Beschreibung Salzburg, wie Anm. 9, 142f.

34 Pezzl, Beschreibung, wie Anm. 20, 571.

35 Im 18. Jahrhundert für alle Mägde, die neben der Köchin arbeiteten, verwendet und nicht pejorativ gemeint.

36 Christine Vanja, Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung. Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 79 (1992), 457–482, hier 464f.

37 Salzburger Landesarchiv (= SLA), kurf. u. k.k. Reg., R XXXXVIII, Nr. Ansuchen der Anna Dötzin um Erzeugung und Verkauf von Makkaroni und Nudeln, 14. Juli 1804.

38 Monika Aigner, Konzessionsinhaberin in der Gstättingasse um 1800, Abbildung bei Mazohl-Wallnig, Andere Geschichte, vor 225. Dazu auch SLA, kurf. u. k.k. Reg., R XXXXVIII, Nr. 13, 1808 Ansuchen der Theresia Gamstätterin, Krankenschwesterwitwe in Mülln, um eine Krapfenbäckerskonzession.

nihändlerstochter aus Stürzing in Tyrol<sup>39</sup> beschrieben. An ihrem Beispiel wird für Frauen auch der Kleinverschleiß mit landesfremden Produkten faßbar, für den Wiener Raum sei auf Brands Kaufruf-Darstellung der „Limonienkrämerin“ verwiesen. Daß die Walserin dabei beruflich in die Fußstapfen ihres Südtiroler Vaters trat, überdies die für Salzburger Südimporte mögliche Route nordwärts zurücklegte, erweitert den Typus der Kleinhändlerin um den Faktor der Mobilität und zeigt zugleich die Strukturen des Berufseintrittes an: Berufstätige Frauen folgten den Eltern oder den Lebenspartnern nach.<sup>40</sup> Daß die Walserin sich zum Zeitpunkt der amtlichen Erfassung mit ihrer bereits in Salzburg geborenen 19jährigen Tochter „mit Knöpf machen“ erhielt – Zusatz „ohne Pension“ –, läßt auf einen Bruch in ihrer Berufstätigkeit als Händlerin schließen. Frauen, die mit überregionalen Produkten handelten, wohnten meist in der Stadt, die ihnen einen großen Absatz ermöglichte, wohingegen die Frauen, die die Landgebiete im vazierenden Kleinhandel versorgten, sich in städtischen Quellen selten greifen lassen.<sup>41</sup> Wanderhändler versorgten auf der Grundlage eines Berechtigungsscheines außerhalb der Städte und Märkte jenen Abnehmerkreis, der nicht imstande war, sich einen größeren Warenvorrat anzuschaffen. Diese Hausierer oder Störer<sup>42</sup> wurden – die Herkunft einer Gruppe oft auf alle übertragend – als „Savoyarden“ oder „Wälsche“ bezeichnet, Krünitz führt unter den wandernden Galanteriewarenkrämern ausdrücklich auch „Tyroler oder Tyrolerinnen (sic)“<sup>43</sup> an.

Für die Frau, die Erzeugnisse aus eigener Produktion anbot und für die Zwischenhändlerin, die zwischen Produzent/inn/en und Konsument/inn/en vermittelte, für beide Typen von Kleinhändlerinnen waren praktische Rechenkenntnisse und der sichere Umgang mit Maßen, Gewichten und Münzen die wesentlichen Voraussetzungen ihrer Geschäftsausübung. Dies ist infolge unserer mangelnden Kenntnis über die Bildung und Bildungsmöglichkeiten von Frauen unterer Schichten jener Zeit besonders zu betonen. Denn diese Fähigkeiten wurden in einem generationenübergreifenden Muster durch Anlernen und allmählich selbständige Praxis erworben. Da wir aus Klagen der betroffenen Käufer und Käuferinnen wissen,<sup>44</sup> wie schnell sie anhand der

---

39 SLA, Geheimes Archiv, XXVII, 18 1/2, f. 477: Für die lokale Sozialtopographie ist es auch kein Zufall, daß beide Frauen an einer Aus- bzw. Einfallstraße im Inneren Stein, d. h. am Rande der Stadt, zur Miete wohnten.

40 Nach einer Vorordnung vom 1.3. 1715 mußten die Erben oder andere Parteien, die sich für die Personalgerechtigkeit interessierten, bei der Obrigkeit „ad supplicandum“ darum ansuchen. Judas Th. Zauner, *Sammlung der wichtigsten Salzburger Landesgesetze*, II, Salzburg 1805, 134f.

41 Vgl. dazu die Verordnungen über die Materialisten, ihre Träger oder Hausierer vom 29.12.1791 und 9.4.1802 bei Zauner, *Sammlung*, wie Anm. 40, V, 297–299, die in der allgemeinen Formulierung des Verbots nur die männliche Norm kennen, als tolerierte Ausnahme allerdings die Witwe Gusetti aufzisten.

42 Störer: ursprünglich jemand, der die (Handwerks-)Ordnung stört, später Wanderhandwerker, der im Haus des Kunden eine Zeit arbeitet; Störer hier in der Bedeutung eines ambulanten Krämers. Vgl. Grimm, *Wörterbuch*, wie Anm. 15, X/3, 412f.

43 Krünitz, *Encyclopädie*, wie Anm. 2, XLVI, 709.

44 Beispielsweise SLA, Nachlaß Franz X. Pichler, Tagebucheintragen insbesondere in den Jahren 1799–1801.

Lebensmittelpreise die allgemeine Preissteigerung spürten, muß für diese Kleinhändlerinnen ein äußerst flexibles Reagieren auf die leichtesten Schwankungen des allgemeinen Preisgefüges angenommen werden.<sup>45</sup> Und nicht zuletzt galt, wie im Handel allgemein: Je entfernter der Ursprung der Waren lag, desto mehr Kapital und Kenntnis der Vertriebsstrukturen waren für den Einstieg notwendig, desto höher fiel aber auch die Gewinnspanne aus.

Unter dem Aspekt der *longue durée* ist festzuhalten: Dieser Kleinverschleiß ist die älteste Form weiblicher Handelstätigkeit, die sich bis in unsere Gegenwart (Wochen-, Grün- und Bauernmärkte) erhalten hat.<sup>46</sup>

Für die von den Zeitgenossen meist ohne nähere geschlechtsspezifische Charakterisierung angeführten Tändlerereien oder Trödelwarenbefugnisse finden sich in Salzburg nicht zufälligerweise bereits unter den ältesten erhaltenen Belegen aus dem 17. Jahrhundert und danach immer wieder Beispiele mit Frauen.<sup>47</sup> So sind etwa anlässlich der Bevölkerungsaufnahme von 1816 unter anderem „Magdalena Welserin, Tandlerin aus Neumarkt, 50 Jahre“, die „Tandlerin Anna Prutschin aus Salzburg, 68 Jahre“ mit ihrer 33jährigen Tochter Elisabeth, oder die „Baumwollwarenhändlerin Katharina Pichler aus St. Gilgen, 60 Jahre“ in eigenen Haushalten anzutreffen. Das bedeutet, daß sie auch nach dem genauen Blick der amtlichen Erheber mit dem angegebenen Beruf selbst für ihren eigenen Unterhalt aufkamen.

Die genaueren Familien- und Erwerbsumstände der Trödlerin Gertrud Seidl (gest. 1792) werden durch mehrmalige Eingaben bei Ämtern und durch ihre Verlassenschaftsabhandlung greifbar. 1758 erhielt sie eine Lizenz, „den Tantl Markt mit Verkaufung alt abgetragener Klaidler und geringer Berchtesgadener<sup>48</sup> Wahr vor dem Linzer Thore halten zu derffen“<sup>49</sup>, wobei behördlicherseits eine positive Bedarfsprüfung vorausgesetzt werden muß.<sup>50</sup> Sozialtopographisch war sie damit an jener Stelle der Stadt angesiedelt, an der die aus nordöstlicher Richtung also von Wels, Linz und Wien kommende Hauptverkehrsstraße in die Vorstadt Schallmoos mündete. Sie hatte ihren Trödelladen im Einzugsbereich vieler Fuhrmannsgasthöfe sowie anderer Gewerbe, die mit dem Transport in Verbindung standen. Es war

45 Im Salzburger Intelligenzblatt wurden die Getreidepreise am Ende des 18. Jahrhunderts wöchentlich veröffentlicht. Dies konnte gelesen bzw. vorgelesen werden.

46 Vgl. dazu am Beispiel einer Kräuterfrau den Berufseinstieg über das Anlernen bei der Mutter: Agnes Pohanka, „Ich nehm' die Blüten und die Stengel ...“ Kräutlerin am Schlingermarkt (= Damit es nicht verloren geht ..., XIII) Wien 1987.

47 Franz Martin, Vom Tandelmarkt und den Salzburger Tändlern, in: ders., Aus Salzburgs Vergangenheit (= Beiheft zu den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 82/83 (1942/43)), 76–81. Übrigens konnten die Verlassenschaften der hier für das 18. Jahrhundert angeführten Anna und Marie Sulzer, sowie der Rosa Wagners im SLA nicht gefunden werden.

48 Spielzeug und kleine Haushaltsgeräte aus Holz, vgl. Viechtaler Ware.

49 Es finden sich nach ihrem Tod in ihrem Warenlager Stoffreste, Borten, Filzschuhe, Kleinmöbel, Holzschachteln, Berchtesgadener Kinderwaren (= Holzspielzeug), Krippenfiguren, Papierbildchen geistlichen und weltlichen Inhalts, Gläser und Hafnerware im Wert von 52 fl. SLA, Verlaß Stadtsyndikat Nr. 1002 bei Nr. 998.

50 Laut Martin, Tandelmarkt, wie Anm. 47, 77, mußte auch ein Eid, keine gestohlene Ware anzunehmen, abge- und eine Kautions hinterlegt werden.

ein Stadtteil, in dem zahlreiche Angehörige der städtischen Unterschichten wohnten. Ihr Warenankauf und -absatz wurde somit durch die Sozialgeographie ihres Verkaufslokales zwischen Stadt und Vorstadt sichergestellt. Weil aber in ihrer ersten, noch hölzernen Hütte der Platz für ihre Waren nicht ausreichte, ersuchte sie 1764 um einen Anbau – „weillen ... nit so vill verwahren und verspörren könne und mir schon drey mahlen und zwar letztmahle kürzlich eingebrochen und diesmahl über 5 fl. Werth entwendet worden“<sup>51</sup> –, der auch bewilligt wurde. Als sie ein Jahr später um die Errichtung einer Feuerstatt für ihre Bude<sup>52</sup> einreichte, wird aus dem Ansuchen klar, daß sie die Haupternährerin der Familie war:

... wann aber hochgnädig, wüssend, daß ich mit dem Dantln nit nur meinen, öffters unbesslich und mit ... offenen Füessen behafteten Mann samt 4 Kündern zu erhalten habe und bloß von Dantln ernehren muß, auch wegen vill habender Wahre umb nit bestohlen zu werden in der Hütte liegen, in kalter Winters Zeit aber fas(t) erfrieren mießte, neben dem in der Stadt eine Wohnung mit Jahr 24ig Xer<sup>53</sup> Haus Züns zu bestreiten habe, welches mir fast unerträglich fallet, damit aber solcher Haus Züns erschaffet und mich samt die meinigen in Ehren erhalten könne als beschichet an Euch ... meine diemiettigste fueßfallende Bitten hoch deroselbsten wollen in hohen Gnaden geruhen daß ich aus der Dantl Hütte ein kleines Häusl samt Feyerstatt ... errichten derfe ...<sup>54</sup>

Im Frühjahr 1783 fühlte sie sich „alt ... und täglich schwächer“ und setzte ihre Tochter Anna Maria zum Verkaufen ein, die damit kurz vor ihrer Verehelichung mit einem Bedienten eines Adeligen eine Unterhaltsmöglichkeit erhielt. Nach ihrem Tod 1792 erklärte ihr Mann, mit ihr in Gütergemeinschaft gestanden zu sein: Beide Eheleute waren gemeinsam Besitzer der Tändlerei. Dies akzeptierte die Behörde nach Befragung der Kinder und aufgrund einer alten Schuldverschreibung dann auch bei der Erbesabhandlung.<sup>55</sup>

An diesem Szenario zeigt sich: Ähnlich wie der Kleinverschleiß von Lebensmitteln war auch der Kleinhandel mit Altkleidern und sonstigen Waren nur mit behördlicher Bewilligung, die ad personam verliehen wurde, möglich. Diese wurde nach amtlicher Bedarfsprüfung gleichermaßen Frauen und Männern verliehen. Frauen wie Gertrud Seidl arbeiteten mit dem Einsatz von Eigen- und Fremdkapital<sup>56</sup> auf eigenes Risiko, sie waren – in heutigem Sinne – selbständige Kleinunterneh-

---

51 SLA, Landschaft, III Nr. 22, 22. Juni 1764.

52 Deren Ausbau ging so weit, daß nach ihrem Tod das Objekt bereits als Häusl beschrieben, „ein Stockwerk hoch, so zu ebenem Fuß und über 1 Stiegen überall mit 1 Zimmer, 1 Kammer und 1 Küche, dann auch mit einem Obstgarten“, und auf 750 fl geschätzt wurde.

53 Bis 1857 galt: ein Gulden (fl) = 60 Kreuzer (x oder X).

54 SLA, Landschaft III, Nr. 22, Juli 1765.

55 SLA, Landschaft III, Nr. 22, 15. März 1783, 14. Sept. 1792, 5. Aug. 1793 und Verlaß Syndikat Nr. 1002 bei Nr. 998. (Tod der G. Seidl am 8. Juni 1792).

56 Daß dieses Kapital z. T. aus Privatkreditaufnahmen (von drei Handelsmännern, je einem Hufschmied, Bauer, Bäcker, Chirurg und Hausknecht) stammte und sie so mit hohem Fremdkapitalanteil wirtschaftete, zeigt einmal mehr ihre Einbindung in die Mechanismen des modernen Merkantillebens.

merinnen, deren Einkommen jedoch für das Überleben der Familie wesentlich war. Nach den Wahrnehmungskriterien einer zeitgenössischen Bevölkerungszählung wäre sie aber als verheiratete Frau, nicht jedoch als „Haushaltungsvorstand“, dem man die Familienerhaltung unterstellte, wahrgenommen worden. Ihr Rekurs auf die Erhaltung aller Familienangehörigen „in Ehre“ zeigt dabei überdies, daß die Ehre<sup>57</sup> im jeweiligen Lebenskontext aller unterschiedlichen sozialen Gruppen<sup>58</sup> einen wesentlichen Wertmaßstab darstellte. Für das altständische, Gewerbe oder Handel treibende Bürgertum war der Ehrbegriff existenzsichernd und strahlte mit seiner merkantilen Bedeutung von dort auf alle Bevölkerungsgruppen aus.<sup>59</sup> Seidls „Hausehre“ war ein symbolisches Kapital, ihr guter Ruf und ihr Ansehen schlugen sich im Geschäftsgang nieder.<sup>60</sup>

Neben dieser Einbindung in die städtische Gesellschaft sind die für die innere Betriebsstruktur notwendigen Grundkenntnisse bei Gertrud Seidl vorhanden gewesen. Sie siegelte und unterschrieb ihre Eingaben eigenhändig,<sup>61</sup> für die Verwaltung ihrer Tändlerwaren muß zumindest die Führung einfacher Ausgaben- und Einnahmebücher<sup>62</sup> angenommen werden. Denn auch sie mußte einen Verkaufspreis erzielen, der über ihrem Einstandspreis lag und ihre Unkosten deckte. Erst danach kam sie in eine Gewinnzone. Ihr geschäftlicher Aktionsradius erforderte keine große Mobilität, Warenanbieter und Warenabnehmer suchten vielmehr sie auf. Familienerhaltende Berufstätigkeit

57 Friedrich Zunkel, Ehre, in: Brunner/Conze/Kosseleck, Grundbegriffe, wie Anm. 7, II, Stuttgart 1975, 1–63.

58 Vgl. dazu Gunda Barth-Scalmani, Weibliche Dienstboten in der Stadt im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (1995/96).

59 Vgl. dazu Gunda Barth-Scalmani, Vater und Sohn Mozart und das (Salzburger) Bürgertum oder „Sobald ich den Credit verliere, ist auch meine Ehre hin“, in: Gunda Barth-Scalmani, Brigitte Mazohl-Wallnig u. Ernst Wangermann Hg., Genie und Alltag. Bürgerliche Stadtkultur zur Mozartzeit, Salzburg 1994, 173–202, hier 190.

60 Dies gilt auch für die Handwerker, vgl. dazu Petra Eggers, Lebens- und Arbeitswelt der Hamburger Handwerksfrauen im 18. Jahrhundert. Einige methodische Probleme in der Frauengeschichtsschreibung, in: Frauenalltag – Frauenforschung, hg. v. der Arbeitsgruppe Volkskundliche Frauenforschung (= Beiträge zur Tagung der Kommission Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde 2), Frankfurt a. M 1986, 274–284, hier 278, und Wunder, „Er ist die Sonn', ...“, wie Anm. 4, 250.

61 Daß ihre Unterschrift ungelenker ist als die Schriftführung eines beamteten Schreibers, daß ihre Sprache und die der Aussprache näher liegende Orthographie auch vor dem Hintergrund ihrer Zeit (vgl. dazu etwa die Briefe aller Mitglieder der Familie Mozart) klobiger wirken, ist kein Beweis für die mangelhafte Kenntnis dieser Kulturtechniken, sondern bestätigt vielmehr deren Verbreitung auch unter den Frauen sogenannter unterbürgerlicher Schichten. Die Frage nach dem Erwerb dieser Fähigkeiten muß auch hier offen bleiben, die Dringlichkeit ihrer Lösung für Frauen- wie Bürgertumsgeschichte eingefordert werden.

62 Krünitz, Encyclopädie, wie Anm. 2, XLVI, 731, 742 hielt dies für die absolute Minimalforderung und zitiert Justus Möser, der die Krämereien mangels der technischen Vorkenntnisse ihrer Betreiber nicht unter die Handlungen klassifizieren wollte, und u. a. dazu bemerkte „die ganze Buchhaltung besteht hier in Anschreiben und Auslöschen ... und viele Frauen sind in die Boutiquen gekommen, welche nie vorher in der Handlung unterrichtet worden“ waren.

und die Geburt und Erziehung von sechs Kindern<sup>63</sup> wurden von ihr nebeneinander bewältigt, Obrigkeit und Öffentlichkeit akzeptierten dies als selbstverständlich.

In einer Zeit wirtschaftlichen Rückgangs, der in Salzburg im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts überdies noch in kurfürstlicher Zeit (1803–1805) durch freigiebige Konzessionsverleihungen akzentuiert wurde, ließ der Druck des enger und härter werdenden Marktes auch im Subsegment der Tändlereien geschlechtsspezifisch motivierte Rivalität durchbrechen. Drei Tändler versuchten 1803 unliebsame Konkurrenz auszuschalten, indem sie auf angebliche Geschlechtsdefizite verwiesen:

... daß zur Betreibung irgend einer Tändlereikonzession überhaupts kein Weibsbild mehr zugelassen werden möchte, indem sie sowohl bei Commissionen als Licitationen bekannter Maßen (!) zu schändlich betrügen und sie zu jenen bürgerlichen Lasten, denen sich bisher die Männer unterziehen mußten, z. B. zum Aufziehen und Verrichtung der Wachen, nicht gebraucht werden.<sup>64</sup>

Werden in der sozialen Handelshierarchie von unten aufsteigend als nächstes die aufgrund von Realkonzessionen im ständischen Sinn „bürgerlichen“ Fragner<sup>65</sup> untersucht, so sind auch hier Frauen anzutreffen. Allerdings konnte eine Frau nicht von vornherein Inhaberin der „bürgerlichen Gerechtigkeit“ werden, sondern diese höchstens im Witwenstande einige Zeit fortführen. Es zeigt sich aber gerade an so einem Beispiel, daß die Betriebseinheit „Fragnerie“ nur in enger Verschränkung mit der damit verbundenen Hauswirtschaft funktionierte. Zeitgenössische oder spätere wirtschaftshistorische Aufzählungen lassen die Arbeit der Frauen in diesem Metier jedoch vollkommen verschwinden, weil als Besitzer des Rechtstitels, etwa in Katastern,<sup>66</sup> meist die Männer aufschienen. Privatrechtliche Verträge bzw. die daraus resultierenden Vermögensabhandlungen lassen jedoch tiefer blicken, denn es wurde niedergeschrieben, was für die Alltagspraxis jener Zeit selbstverständlich war. So zeigen etwa Heiratsverträge, daß die Konzession und der daraus resultierende Zuwachs des Familienvermögens beiden Eheleuten gehörten. Joseph Schintlauer erklärte 1768 im Ehevertrag mit Theresia Eschlberger, die kurz zuvor gekaufte Fragnersgerechtsame „... seiner geliebten Jungfrau Hochzeiterin in Anhörung aller Lieb und Threu, dann fleissiger Hauswirtschaft verheurathet“ zu haben, womit er ihr de jure die Hälfte des Kaufpreises (d. h. 100 fl.) übertrug und seinen Anteil daran ebenso in die Ehe einbrachte wie sie die Grundausrüstung des Hausrates. Sie errichteten eine allgemeine Gütergemeinschaft<sup>67</sup> – „Was (sie)

---

63 Diese Behauptung stützt sich auf deren Altersangaben beim Tod der Mutter (Töchter: 40, 32, 25, 22, 20, Sohn: 33 Jahre).

64 Zitiert nach Martin, Tandelmarkt, wie Anm. 47, 78.

65 Hübner, Beschreibung Salzburg, wie Anm. 9, II, 409: „auch Käsestecher genannt, welche zugleich Vorkäufer sind“. Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 15, X, 1792: „(P)Fragner: kleinhändler mit lebensmitteln, höker“.

66 SLA, Hieronymus Kataster.

67 Floßmann, Privatrechtsgeschichte, wie Anm. 3, 96–105 und Wilhelm Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, Salzburg/München 1973, 313ff.

miteinander erhasen und erobern werden, soll unter ihnen in gleiches Guth und einem Theil soviel als dem andern hier von zuständig und angehörig seyn" – und erwarben 1777 folgerichtig auch ein Haus gemeinsam.<sup>68</sup> Die allgemeine Vermögensgemeinschaft war jene Rechtsform einer ehelichen Gütergemeinschaft, die bei der gemeinsamen Tätigkeit der Ehepartner meistens gewählt wurde.

Ähnliche Besitzstrukturen sind bei den übrigen Fragnern anzunehmen, da deren Gassenverkauf nicht ohne die komplementäre Arbeit der Ehefrauen vor sich gehen konnte. Daß in den meisten Fragnerhaushalten 1816 ein weiblicher Dienstbote vorhanden war, belegt die Freistellung der Hausfrau für jene Arbeit, aus der das Familieneinkommen stammte.<sup>69</sup>

Gemeinsamer Besitz (und damit rechtlich: Vermögensgemeinschaft) bedeutete aber auch, daß bei geschäftlichem Mißerfolg die Ehefrau genauso wie der Mann den Besitz verlor. Joseph Lederer, Krämer in St. Johann im Pongau und seine Frau Elisabeth Schmidingerin,<sup>70</sup> meldeten 1798 bei Gericht gemeinsam Konkurs an, weil ihre Schulden das „beyderseitige Vermögen“ weit überstiegen und gaben dies in der Zeitung bekannt.<sup>71</sup>

Abgesehen von ihrer Tätigkeit im Verkauf fiel den Frauen der Fragner wie jenen vieler Handwerker<sup>72</sup> noch eine entscheidende Arbeit zu, die aufgrund der mangelnden Überlieferung der entsprechenden Primärquellen in privaten und öffentlichen Archiven oft vergessen wird. Aber im Kontext der Funktionsaufteilung zwischen Eheleuten, die zugleich Partner einer Wirtschafts- und Überlebensgemeinschaft waren, läßt sich diese spezifische Arbeit der Frauen rekonstruieren: Aus dem mikrogeschichtlichen Szenario einer kirchenrechtlichen Ehetrennung offenbart sich in der lapidaren Bemerkung eines Pfarrers der entscheidende, ökonomische Nachteil für einen Glasermeister: Der Mann würde nämlich „ihre (= seiner Ehefrau) Dienstleistung (sic) im Einschreiben und Contenverfassen vermissen".<sup>73</sup> Ex negativo gelesen heißt das, daß ohne die spezifische Verwaltungsarbeit der Frau der Handwerksbetrieb entscheidenden

68 SLA, Verlaß Stadtsyndikat Nr. 1054 vom 18. Juli 1799 auf Absterben des Joseph Schintlauer. Eschlbergerin, Tochter eines Wegmachers, unterschrieb übrigens den Ehepakt eigenhändig, ihr Zeuge war jener Fragner J. C. Aignstuhler, von dem der Mann die Konzession erworben hatte.

69 Einblick in die Haushaltsstrukturen bietet SLA, Populationskataster 1816, Bd. I. Haus Nr. 38, Bd. III Nr. 262, Bd IV. Nr. 214 u. 261, Bd. V. Nr. 314, 324, Bd. VII Nr. 424.

70 „Es wird aber diejenige für eine Kramfrau geachtet, die mit ihrem Manne gemeinschaftlichen Kramhandel betreibt, verkauft und einkauft, offene Läden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maße und Elle aus-und einwiegt und mißt; wiewohl nicht allezeit nöthig ist, daß sie mit bei dem Krame sitze, sondern genug ist, wenn beyde Eheleute gleichen Gewinn und Verlust mit einander haben.“ Krünitz, Encyclopädie, wie Anm. 2, XLVI, 737.

71 Salzburger Intelligenzblatt, 17. März 1798, 174. Vgl. dazu den Passus über die bei Gütergemeinschaft mithaftende Ehefrau in der Verordnung vom 6.8.1678 bei Zauner, Sammlung, wie Anm. 40, I, Salzburg 1785, 293–295.

72 Vanja, Verdrängung, wie Anm. 36, 463.

73 Konsistorialarchiv Salzburg (= KAS), Ehescheidungen 1792–1805, Nr. 22/4: Stadtkaplan Gmachl an das Konsistorium am 31.8.1802.

Nachteil erlitten hätte. Durch die Erledigung dieser buchhalterisch-administrativen Aufgaben kam den Frauen in vorindustriellen Familienwirtschaften eine wesentliche, betriebserhaltende Funktion zu. Sie war Zeitgenossen so vertraut und selbstverständlich, daß darüber offensichtlich nicht viel Aufhebens gemacht werden mußte.

An der gesellschaftlichen Spitze jeder lokalen Handelshierarchie bei den Handels- oder Kaufleuten sind Frauen je nach Alter und Familiensituation in verschiedenen Funktionen festzustellen.<sup>74</sup> Die zuvor mehrmals erwähnten Kulturtechniken und die sich daraus ergebenden Kompetenzen sind für diese soziale Schicht keine Überraschung.<sup>75</sup> Töchtern von Handelshäusern fiel, wenn männliche Firmenerben fehlten, die passive Funktion zu, die Handlung durch die Heirat mit jenen Männern, die die entsprechenden Gewerbekennnisse hatten, zu erhalten. Umgekehrt stellte die Ehe mit solchen Frauen für fachlich gebildete, aus ihrem jeweiligen väterlichen Haushalt weichende, oft weniger vermögende Männer die einzige Möglichkeit dar, selbständige Handelsherren zu werden und den Rang von (altständischen) Bürgern zu erlangen. Über die Frauen wurde die Substanz, d. h. die Konzession und oft das Kapital einer Handlung erhalten bzw. durch die Hereinnahme eines Mannes und seiner Tätigkeit erst garantiert, daß sie weiterhin zinsbringend und damit aktiv blieb. Funktionell läßt sich die Rolle der Töchter aus dem Handels- und Handwerkerstande mit jenen der politischen Herrscherhäuser oder Dynastien vergleichen: Familienfremden Männern wurde der Berufseintritt ermöglicht und dadurch die Erhaltung und Nutznießung der Substanz sichergestellt. Die bei solchen Szenarien abgeschlossenen Eheverträge<sup>76</sup> zeigen je nach den individuellen Ausgangsbedingungen einen weiten Spielraum in der Gestaltung der Vermögensgemeinschaft. Unabhängig von der Höhe des Vermögens oder des zu erwartenden Erbes der Frau war fast allen Verträgen gleich, daß der errechnete Gewinn des Handelsgeschäftes als gemeinschaftlicher Gewinn angesehen wurde. Darüber hinaus kam dem von den Frauen eingebrachten Kapital als Startkapital oder als Erweiterung der Kapitalbasis große Bedeutung zu; es konnte über die Dauer der Ehe samt anfallenden Zinsen als stiller Anteil<sup>77</sup> auf der Handlung liegen bleiben. Seltener wurden die Zinsen (viertel)jährlich ausgezahlt, denn zumeist finden sie sich als penibel nachgerechnete Aktivforderungen der Ehefrauen an die Verlassenschaft ihrer verstorbenen Ehemänner. Im Falle eines geschäftlichen Rückschlags war ihr Eigentum allerdings nicht gut gesichert, da Geschäftsvermögen und Privatbesitz rechtlich damals noch nicht unterschieden wurde: Kam es zu einem Konkurs und mußten Handlung und Besitz versteigert werden, so bestimmte

---

74 Autobiographische Aufzeichnungen von Frauen dieses Standes wie etwa für Hamburg: Margarethe E. Milow, *Ich will aber nicht murren*, hg. v. Rita Bake u. Birgit Kiupel, I u. II, Hamburg 1987, fehlen für Salzburg.

75 Vgl. dazu Wunder, „Er ist die Sonn', ...“, wie Anm. 4, 125f.

76 Z. B. SLA, Stadtsyndikat Nr. 208, 440, 469/4, 683, 807, Stadtgericht Nr. 1260, 1260/25, 1260/51, 1818/122, HS M28.

77 „Wer einen stillen Anteil an einer Unternehmung hält, ist an deren Vermögen beteiligt, ohne daß dies nach außen gegenüber Dritten sichtbar wird.“



die Gantordnung<sup>78</sup> von 1678,<sup>79</sup> daß nur jene Heiratsgüter<sup>80</sup> der Frau, die ausdrücklich hypothekarisch sichergestellt waren,<sup>81</sup> in die an sich schon nachgereichte fünfte Gläubigerklasse fielen, des gleichen Wiederlage<sup>82</sup> und Morgengabe. Im Falle einer Gütergemeinschaft wurde nämlich auch das Heiratsgut zur Befriedigung der Gläubiger herangezogen. So betrug beispielsweise nach dem „Ganturteil“ über den bankrotten Handelsfaktor Joachim Kolb die Forderung seiner Frau nach ihrem Heiratsgut (1.200 fl) sowie ihrer Morgengabe und Wiederlage (3.800 fl) buchmäßig fast 75% des Wertes seines großen Hauses und der Konzession (6.700 fl).<sup>83</sup>

Die Funktion, die eine Frau aus dem Handelsstand für ihren Mann durch ihr Erbe und ihre Leitungsfunktion der Hauswirtschaft hatte, läßt sich beispielhaft an Maria Theresia Hagenauer (1717–1800) zeigen. Ihr Schwiegersohn schrieb anlässlich ihres Todes: Sie war

... mit vielen Vorzügen des Geistes ausgebildet ... hatte ein Vermögen von 30.000 fl ..., heiratete 1738 Lorenz Hagenauer, dessen Handlung nicht die besten Aussichten gab und half diesem Hause sowohl durch ihr Eingebrochenes als ihre kluge Ökonomie zu dem damaligen Vermögensstande empor ... Rechtschaffen, opfermütig, gegen sich selbst streng, ernst auch in der Kinderzucht und zu anderen, sie hatte ein männliches Betragen.<sup>84</sup>

Ganz ähnlich charakterisierte sie auch der Sohn:

Ihr ganzes Betragen war mannbar, sie wußte Ordnung in ihrem Hause und mit ihren Kindern und zahlreichen Dienstbothen ... zu erhalten. ... Eigenschaften, die man sich von einer Hausfrau wünschen sollte, die besaß sie, sie hatte eine schöne Handschrift, setzte die bößten Briefe auf, war im Rechnen fest und im Oekonomischen Fache, besonders was die Küche und weiblichen Handarbeiten betraf, eine Meisterin.<sup>85</sup>

Im Zusammenhang mit der familienwirtschaftlichen Rollenaufteilung ist der Hinweis auf die kluge und feste Ökonomie so zu verstehen, daß es Maria Theresia Hagenauer gelang, die große Hausgemeinschaft, zu der die im Laufe der ersten 21 Ehejahre geborenen elf Kinder, die weiblichen Dienstboten, die Handlungsjungen und Commis gehörten,

78 Gant, in Österreich veraltet für Konkurs.

79 Judas Th. Zauner, Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgerischen Landesgesetze, III, Salzburg 1783–1790, 75–84, hier 78f.

80 „Heiratsgut ist dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattin oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird. ... Es verfällt nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin oder ihren Erben.“ Neuestes Conversationslexikon, VIII, Wien 1828, 397, nach Brauneder, Entwicklung, wie Anm. 67, 44.

81 Diesem Problem sah sich Elisabeth Pauernfeind gegenüber, als sie im Konkursverfahren ihres Mannes, des Spezereihändlers Joseph Christian Pauernfeind, unter Eid ihre Paraphernalgüter nennen mußte, um ihren Besitzanspruch überhaupt zu wahren. Archiv der Stadt Salzburg (AStS), Stadtratsprotokolle 1789, 409f.

82 Brauneder, Entwicklung, wie Anm. 67, 56: zentrale Mannesgabe an die Frau, geht vollkommen in ihren Besitz.

83 AStS, Stadtratsprotokoll 16. März 1792, fol. 112–129.

84 SLA, Nachlaß Franz X. Pichler, 1.2.1800.

85 Archiv Erzabtei St. Peter, HS 77, Tagebuch Dominikus Hagenauer, 2.2.1800.

standesgemäß zu versorgen. Dazu bedurfte es nicht nur hauswirtschaftlicher Kenntnisse, sondern auch einer genau geführten Buchhaltung, denn nur damit wurden Küche und Keller und die Kosten der Dienstbotinnen rational verwaltet, konnte Sparsamkeit sichtbar werden. Leider haben sich Einschreibbücher<sup>86</sup> noch seltener erhalten als Handlungsbücher. Aber auch die Ökonomie der Ladengewölbe – diskutiert vielleicht bei den Tischgesprächen ihrer Familie – kann im Denken der Hagenauerin nicht gefehlt haben. Es wäre ihr sonst nicht möglich gewesen, im Jahre 1799 – nach dem Tod ihres Sohnes, des Geschäftsnachfolgers ihres Mannes – mit über 80 Jahren gemeinsam mit den unverheirateten Töchtern die Führung der Handlung zu übernehmen. Die Buchführung und Prokura wurde zwar einem Angestellten übertragen,<sup>87</sup> doch dieser war berichtspflichtig.

Die Notwendigkeit der Fortführung einer Handlung nach dem Tod des Ehemannes oder aufgrund des Fehlens eines männlichen Familienmitglieds war meistens die Ursache dafür, daß Frauen ohne praktische Berufserfahrungen und formale Ausbildung plötzlich aktiv wurden. So gilt zum Beispiel Leopoldine Bolland (1786–1859) als Salzburger erfolgreichste Geschäftsfrau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Als ihr Mann, ein Material- und Spezereiwarenhändler, beim Stadtbrand 1818 ums Leben kam, stand sie einem Haushalt vor, zu dem zwei kleine Töchter, ein Kinderfräulein, eine Köchin, eine Magd, ein Lehrbub und zwei Handlungsgehilfen gehörten.<sup>88</sup> Als Witwe erbt sie laut Heiratsvertrag vom 9. September 1809 Haus und Handlung und war nun gezwungen, neben ihrer familiären Rolle auch die Führung des Geschäftes zu übernehmen. Erst in den 1830er Jahren läßt sich ein Geschäftsführer an ihrer Seite feststellen. Zu dieser Zeit hatte sie bereits den Ruf als tüchtigste Geschäftsfrau, und ihre Töchter galten als begehrte Partien.<sup>89</sup> Im Tagebuch ihres späteren Tiroler Schwiegersohnes<sup>90</sup> wird sie als starke Persönlichkeit ausgewiesen; in den rückblickartigen Aufzeichnungen ihrer Tochter Marie<sup>91</sup> fehlt leider jeder Hinweis auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Mutter. Greifbar wird ihre Kompetenz aber in dem komplizierten Erb- und Übergabevertrag, den sie mit ihrer Tochter bzw. ihrem Schwiegersohn Franz Zeller aushandelte.<sup>92</sup> Selbst wenn man ihr die Beiziehung eines Rechtsbeistandes unterstellt, hatte sie in der Wahl und Gestaltung erhebliche Kenntnisse bewiesen. Aus einem Passus ihres Testaments von 1851,

---

86 SLA, HS M 81: In ihrem „Zinsschreibbüchlein“ vermerkte Marie Elisabeth Späth (1753–1781), Tochter des größten Salzburger Faktors Sigmund Haffner und erste Frau des Handelsfaktors Franz X. Späth, sorgsam und korrekt die Auszahlungen an die weiblichen Dienstbotinnen und Aufwendungen für Firm- und Patenkinder.

87 Vgl. dazu die Bekanntgabe der Veränderung im Besitzstand und der Zeichnungsberechtigten, ASIS, schwarze Nr. 558 (Geschäftsübergaben/übernahmen).

88 SLA, Populationskataster 1816, Bd. VIII, Haus Nr. 520.

89 Gunda Barth, Einige Unternehmer und Unternehmungen in der Stadt Salzburg im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zu einer Salzburger Wirtschaftsgeschichte. Hausarbeit, Salzburg 1981, 40, 112f; Rupert Schumacher, Das Biedermeier der Madame Bolland, in: Salzburger Nachrichten (17.9.1966).

90 SLA, HS Tagebuch des Ignaz Pfaundler 1833–1835.

91 Bibliothek Carolino Augusteum, Nr. 253/69.

92 SLA, Nachlaß Schumacher-Zeller-Bolland, Nr. 46.

d. h. rund eineinhalb Jahrzehnte, nachdem sie die Führung des Geschäfts übergeben hatte, wird ihre genaue Vermögensverwaltung für den dann nur mehr beschränkten Privatbereich sichtbar:

Über mein Vermögen ... sind 3 grosse Bücher und 1 kleines vorhanden, in dem erstern sind meine Kapitalien, nebst den Zinszahlungen eingetragen. In dem zweiten ist meine Vernehmung mit Franz Zeller über die Interessen und Hauszins, welchen ich von ihm zu empfangen habe und was mir Franz Zeller außer die zuerst erhaltenen 40.000fl noch schuldig ist. Das dritte Buch betrifft die Rosina Pfaundler (= Tochter) und ihre Kapitalien ... Im vierten kleinen Buch sind die Aufschreibungen wem Kapitalien zum Anleihen versendet werden, bis zum Empfang des Schuldbriefes oder kleine unversicherte Darlehen, oder wenn ich während meiner Abwesenheit vom Hause Franz Zeller meine Sachen zum Aufbewahren übergeben habe. Diese Aufschreibungen sind alle ganz genau und richtig.<sup>93</sup>

In einer Zeit wirtschaftlichen Rückgangs, in der viele Vertreter des alten Handelsstandes der angeblich guten alten Zeit nachhingen, wirtschaftete sie besser als die männlichen Konkurrenten. Und dies, obwohl sie im Gegensatz zu diesen weder eine fachliche Lehrzeit durchlaufen noch auf Geschäftsreisen ihre berufliche Kompetenz erweitert hatte.

Alle bisher vorgestellten Aktionszusammenhänge von Frauen im Handel sind allgemein repräsentativ. Dies gilt auch für die Tätigkeit einer Frau als protoindustrielle Verlegerin. Im Salzburger Kontext bildet dieser Typus jedoch die Ausnahme. Die voralpinen Gebiete des Erzstiftes erlebten während des 18. Jahrhunderts eine Hochblüte in der Erzeugung von Klöppelspitzen.<sup>94</sup> So gab es in Thalgau, einem Pfliegergerichts- und Dekanatsort, insgesamt fünf Konzessionen für „Spiz- und Schlingenhandel“.<sup>95</sup> Die größte davon, gemessen an der Zahl des verarbeiteten Materials und der Beschäftigten, besaß Anna Maria Bachlerin, über die 1796 folgendes berichtet wurde: „... sie führt jährlich gegen 4 Zentner<sup>96</sup> Faden ein, versieht ungefähr 50 Klöpplerinnen mit Arbeit und verhandelt dann jährlich für 2.500 fl. Spitzen und Schlingen nach Augsburg und München, wo sie die Jahrmärkte besucht ...“<sup>97</sup> 1759 verwitwete sie und erbte von ihrem Mann das Wirtshaus Platzer, mit dem die Spitzenhandelsgerechtigkeit als Realkonzession verbunden war.<sup>98</sup> Sie mußte zur Weiterführung des Spitzenexports vom Pfleger von Wartenfels offensichtlich erst überredet werden.<sup>99</sup> Diesen führte sie auf eigenen Namen und Rechnung über

93 SLA, Nachlaß Schumacher-Zeller-Bolland, Nr. 46.

94 Marie Posch, Die Salzburger Spitzenklöppelei und der Spitzenhandel, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, 51 (1911), 107–134.

95 SLA, Hieronymus Kataster, PG Wartenfels, Prot. IV, f. 999–1003. Inhaberschaften wechseln zwischen Männern und Frauen, meist Weitergabe in der Familie. Aktiv ausgeübt wurden in den 1790er Jahren nur mehr drei.

96 4 Salzburger Zentner = 224 kg (1 Zentner = 100 Pfund = 560 gr).

97 Lorenz Hübner, Beschreibung des Erzstiftes und Reichsfürstentums Salzburg in Hinsicht auf seine Topographie und Statistik, I, Salzburg 1796, 232f.

98 SLA, Hieronymus Kataster, Prot. II, f. 632.

99 SLA, HK Wartenfels 1762, Karton 39, Lit. I: Joh. Ant. Schalhammer am 4. Juni 1762. Nach den Angaben bei Hübner muß zu dieser Zeit der Geschäftsumfang noch

drei Jahrzehnte selbständig weiter, obwohl sie bereits 1762 wieder heiratete. Merkwürdig ist, daß dieser über 30 Jahre erfolgreich durchgeführte Import von Rohmaterial (Baumwolle, Leinen) und Export des durch spezifisch weibliche Fertigkeiten erstellten Finalgutes keine weiteren Spuren in amtlichen Dokumenten hinterlassen hat.<sup>100</sup> Der Kapitaleinsatz, die Distribution der Arbeit, die Kontrolle der Produkte, die Organisation des Versandes, dies alles sind Tätigkeiten, die von Bachlerin ohne schriftliche Aufzeichnungen nicht durchzuführen waren. Sie hatte die Logistik und die Administration vermutlich an der Seite ihres ersten Mannes so erfolgreich „erlernt“, daß sie sich nach einem Anstoß durch die lokale Obrigkeit, die die Versorgung unterbäuerlicher Schichten sichergestellt wissen wollte, sogar auf fremden Märkten gegen Konkurrenz behaupten konnte. Daß Wirte, die zugleich oft Fuhrunternehmer waren, in überregionalen Bezugsnetzen standen und dadurch viele innovative Impulse erhielten, ist bekannt. Daß eine Frau als Wirtin und protoindustrielle Verlegerin mehrmals jährlich über 200 Kilometer und retour für den Absatz zurücklegte, ist außergewöhnlich.

### III.

Thesenartig läßt sich zusammenfassen: In der Welt des Handels wurden Frauen zu „ebener Erde“, im Kleinhandel, der sich auf den Straßen und Märkten abspielte, zuerst in all jenen Sparten aktiv, in denen die Erzeugung oder der Verbrauch der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Waren mit ihrer hauswirtschaftlichen Funktion in enger Verbindung stand. Es waren Tätigkeiten, für die das politische System die rechtlichen Rahmenbedingungen setzte. Dieser Handel bot keine großen Verdienstspannen, er sicherte aber die individuelle Existenz der Frauen oder der von ihnen abhängigen Personen. Ihre Tätigkeit war für die Versorgung der städtischen Bevölkerung entscheidend. Das gilt nicht nur für den ambulanten Handel, sondern auch für den in Gewölben und Buden stationären Kleinhandel jeder Art. Der berufliche Einstieg erfolgte hier häufig in der (Rechts-)Nachfolge eines Elternteils oder Ehemannes und nach amtlicher Bedarfserhebung. Diese berufliche Tätigkeit wurde in den meisten Fällen genauso Teil der weiblichen Lebensführung wie Mutterschaft, Kindererziehung oder die Betreuung anderer Angehöriger. Wesentlich ist, daß alle jene Frauen, die Handel trieben, Grundkenntnisse in Rechnen und Schreiben hatten. Diese kamen als aktive Kulturtechniken umso stärker zum Einsatz, je komplexer das Warenangebot und die Einkaufsquellen bei den Produzenten oder dem vorgelagerten Großhandel wurden. Am Beispiel der Frauen von Lebensmittelhändlern (Fragnern)

---

größer gewesen sein: 80 Klöpplerinnen verarbeiteten 9 Zentner, d. h. 504 kg Faden.

<sup>100</sup> Ich danke dabei insbesondere Frau Dr. Engelsberger, Frau Gärtner und Herrn Hartl vom SLA für ihre Hinweise und mühsame Suche. Weiterführende Angaben wurden auch der HS 430/2 (Konzepte Magda Pagitz-Roscher und Brief Friederike Zaisberger an J. Schöndorfer) entnommen.

und Handwerkern ließ sich zeigen, daß gerade hier den Frauen die buchhalterisch-administrativen Aufgaben zukamen. Diese Kompetenzen müssen im Kontext des jeweiligen Handlungsumfanges vorausgesetzt werden, sie wurden eher im eigenen Aktionsfeld durch Anlernen als durch formalisierte Verfahren erworben. In großen Handlungen, in denen die Buchhaltung aufgrund des Geschäftsumfanges so ausgedehnt wurde, daß mehrere Bücher parallel geführt werden mußten und Kenntnisse des geschäftlichen Rechnungswesens Teil der formalisierten Ausbildung für Männer wurden, waren Frauen im Kontor seltener anzutreffen. Die Buchführung der Frauen von Handelsleuten beschränkte sich im Regelfall auf die Planung und die Steuerung der Summen, die für die „Hausoeconomie“, d. h. die Bezahlung der Diensthofen und Verköstigung aller unter dem Dache lebenden familienfremden und -angehörigen Personen, zur Verfügung standen. Nur in Notfällen (z. B. Witwenschaft) traten sie direkt in die Welt des Kontors ein. Diese war mit dem „ersten Stock“ immer durch Privatverträge, meist in Form von Eheverträgen und Übergabeverträgen zwischen den Generationen fest verbunden. Je nach der innerfamiliären Position der Frau (als nachrangige, hinausheiratende Tochter oder als einzige, mit der die Firma weitergeführt werden konnte) hatte sie Kapital in Form ihres Heiratsgutes, Paraphernalgutes und/oder ihres Erbteiles in der Handlung liegen und dementsprechendes Interesse am positiven Fortgang der Geschäfte. Die in den Eheverträgen immer wieder vorkommende Formel des „zusammen erwachsen und erhasen“ muß vor dem Hintergrund der im 19. Jahrhundert im Privatrecht einsetzenden Veränderungen folgendermaßen verstanden werden: In allen Lebensbereichen, in denen die Arbeitsfelder von Männern und Frauen geschlechtsspezifisch getrennt, aber aufeinander bezogen waren, wurde *beider* Beitrag zur gemeinsamen Wirtschaftseinheit von privaten Verträgen oder dem Alltagswissen respektiert. Diese Beitragsleistung bestand in konkreten Arbeit(s-Schritt)en oder in Form von eingebrachtem Kapital und Rechtstiteln (Konzession). Sie existierte übrigens nicht nur im Handel, sondern auch im Handwerk und in der Bauernschaft.

Erst als ein anderes Rechtsmodell zur allgemein gültigen Norm erhoben wurde, verloren die Frauen rechtlich die Früchte ihrer Arbeit. Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811/12 brachte zwar eine prinzipielle Rechtsgleichheit der Frau, schränkte diese jedoch für die verheiratete Frau *de facto* ein. Alle Autoren des ABGB entstammten jener zahlenmäßig dünnen städtischen Schicht, in der die Arbeit der Männer von jener der Frauen bereits räumlich getrennt war und daher auch unterschiedlich bewertet wurde (Beamtenschaft). Sie erhoben ihre Lebensrealität zur Norm: Der Mann wurde nicht nur in der Vertretung der Familie nach außen als „Haupt der Familie“ gesehen, sondern erhielt diese Position auch in seiner Funktion nach innen, er wurde formal und damit *ex lege* für alle sozialen Gruppen verbindlich zum Vorstand des Hauswesens (§ 91) und alleinigen Ernährer der Familie (§ 141) definiert. Die Frau konnte daher nicht mehr, nach innen gleichberechtigt, mit ihm etwas „erhasen“, sondern „sie (war) verbunden dem Manne ... in der

Haushaltung und Erwerbung ihm nach Kräften bei(!)zustehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen". (§ 92). Besitzrechtlich galt aber, sofern keine Privatverträge abgeschlossen wurden, für beide Teile Gütertrennung.<sup>101</sup> Die Bedeutungsverlagerung gegenüber dem Rechtsempfinden in der Zeit vor Einführung des ABGB zeigt sich jedoch in der Ursprungszuweisung des nach der Eheschließung womöglich anwachsenden Familienvermögens: „Im Zweifel wird vermutet, daß der Erwerb vom Manne herrührt“ (§ 1237). Damit wurde die Arbeit der Frauen, egal ob in der Organisation des Haushalts, als Erzieherin der Kinder<sup>102</sup> oder als gleichermaßen für die Betriebseinheit notwendige Arbeitskraft a priori zweitrangig und vermögensrechtlich dem Mann hintangestellt. Dieses nunmehr zur allgemeinen gültigen Rechtsnorm erhobene Familienmodell wurde weder der Arbeitsleistung von Frauen in idealtypischen bürgerlichen Familien gerecht, geschweige denn solcher in Handel, Handwerk oder der Landwirtschaft. Als modernes Recht galt es für alle Untertanen und schuf dadurch neue Faktizitäten.

So erstaunt es nicht sonderlich, daß in der modernisierenden Verrechtlichung weiterer Lebensbereiche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Österreich<sup>103</sup> ausgerechnet das 1862 erlassene Handelsrecht<sup>104</sup> ein dem ABGB konträres Frauenbild, das Bild eines eigenverantwortlichen aktiven Rechtssubjektes, postulierte. Denn jede Frau, die „gewerbemäßig Handelsgeschäfte“ (Art. 6) betrieb, hatte Rechte und Pflichten eines Kaufmannes im Sinne des Gesetzbuches. Zwar benötigte eine verheiratete Handelsfrau zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit die Einwilligung ihres Mannes, doch konnte diese im Falle einer Weigerung sehr leicht durch den Spruch eines Richters ersetzt werden (§ 6). Im Gegensatz zum ABGB konnte „eine Handelsfrau ... in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheiratet ist oder nicht“ (Art. 9).

Die „moderne“ bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts lebte mit widersprüchlichen Frauenbildern je nach Alltagssegment und den ihnen entsprechenden Rechtsmaterien. Weil man dem ABGB aufgrund seiner echten Modernisierungsfunktion für Zivil- und Alltagsrecht auch in den Bereichen, in denen es Frauenleben normierte, die größere gesellschaftliche Relevanz zugestand als etwa dem Frauenbild im Handelsgesetz, schienen sich durch diese vom Gesetz nahegelegte Wahrnehmungsperspektive Funktion, Rolle und Kompetenz

---

101 Allerdings galt automatisch der Ehemann als gesetzmäßiger Verwalter des Vermögens seiner Frau (§ 1238), was ihre tatsächliche Verfügungsmacht in der Praxis zumeist einschränkte.

102 Das ABGB reduzierte die Erziehungsleistung der Mütter (§ 141) auf nicht geistige Leistungen: „Die Pflege ihres Körpers (d. i. der Kinder) und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zunehmen verbunden.“

103 Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang etwa auch die Vertretung des Ehemannes durch seine Frau in geringwertigen Streitsachen (§ 499/Zivilprozessordnung), die § 91/ABGB widersprach.

104 Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17.12.1862.

von Frauen in der Welt des Handels immer mehr zur Ausnahme von der Norm zu entwickeln. Diese Verengung des Blickfeldes auf Frauenleben und Frauenarbeit und die solcher Art reduzierte Wahrnehmung von Frauen war Teil der gesellschaftlichen Veränderungen in Richtung Modernisierung des Staatswesens, der Verwaltung und Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft, gewissermaßen die Kehrseite dieser Medaille. Nach Abschluß des Manuskriptes stellte ich bei der Lektüre von Ute Freverts letztem Buch<sup>105</sup> fest, daß sie anhand einer begriffsgeschichtlichen Analyse der Termini Geschlecht/Mann/Frau zu einem ähnlichen Ergebnis kommt. Die Erweiterung der Perspektiven für Frauen ist somit nicht bloß Gebot der Tagespolitik im Blick auf die Zukunft, sondern auch Aufruf für weitere Schürfarbeiten an den historischen Fundamenten unserer von zwei Geschlechtern geprägten Gesellschaft.

---

<sup>105</sup> Ute Frevert, „Mann und Weib, und Weib und Mann“. Geschlechterdifferenzen in der Moderne, München 1995, 13–61.